

# **Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz**

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 22.01.1998 (GVOBl. Seite 78) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. Seite 522) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 19.03.1998 die Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz beschlossen, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz vom 11.04.2016.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Neustrelitz stellt ihren Bürgern und anderen Personen die städtischen Sportstätten (Sporthallen und Außensportanlagen) als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung umfasst alle Einrichtungen und Geräte. Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die in den Sportstätten vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar oder mittelbar (z.B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

## **§ 2**

### **Nutzer und Besucher**

- (1) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die auf den Sportanlagen selbst Sport treiben oder als Veranstalter anderen Sport treiben lassen.
- (2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die Sportstätten für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (3) Für die Nutzung der Sportstätten durch die Schulen gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Besucher im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Veranstaltungen teilnehmen.

## **§ 3**

### **Nutzung**

- (1) Die Sportstätten dürfen nur aufgrund einer Zulassung durch die Stadt genutzt werden. Die Zulassung regelt Art, Dauer und Umfang der Nutzung in Form eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlichen Vertrages. Diese kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

- (2) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Die Zulassung kann an mindestens 18 Jahre alte natürliche oder juristische Personen erteilt werden.
- (4) Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.

#### **§ 4**

##### **Nutzungseinschränkungen**

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Sportstätten kann insbesondere dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile der Sportstätten beschränkt werden, wenn dies
  - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
  - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
  - c) zur Schonung der Anlagen,erforderlich ist.
- (2) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

#### **§ 5**

##### **Unterhaltungsarbeit während der Nutzungsdauer**

Die Nutzer haben notwendige Arbeiten an Sportanlagen oder Geräten während der Nutzungsdauer zu dulden.

#### **§ 6**

##### **Widerruf der Zulassung**

- (1) Die Zulassung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn die Nutzer gegen die Satzung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Zulassung sowie gegen die Anordnungen der Beauftragten der Stadt verstoßen.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

#### **§ 7**

##### **Pflegliche Behandlung der Anlagen**

- (1) Die Nutzer haben die Sportstätten sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Die Geräte dürfen aus den Sportstätten nicht entfernt werden.
- (3) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch die Stadt.

## **§ 8**

### **Veränderungen an den Sportstätten**

Änderungen der Sportstätten, z.B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschlüsse sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.

## **§ 9**

### **Verantwortungs- und Kontrollpersonal**

- (1) Für Personengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer oder eine andere aufsichtführende Person zu bestellen und der Stadt namentlich mitzuteilen. Bei anderen Veranstaltungen ist namentlich ein Verantwortlicher zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Sportstätten vom Nutzer und Besucher ordnungsgemäß benutzt werden.
- (3) Der Verantwortliche hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Diese sind mit einem Schild „gesperrt“ zu versehen und dürfen nicht mehr benutzt werden. Die Mängel sind dem Schulverwaltungsamt der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die festgestellten Mängel sind vom Verantwortlichen mit Eintragung im Nachweisbuch abzuzeichnen.

## **§ 10**

### **Räumung der Sportstätten**

- (1) Der Nutzer hat die Sportstätte mit allen dazugehörigen Schlüsseln mit Ablauf bzw. Widerruf der Zulassung zu räumen und an den Beauftragten der Stadt zu übergeben.
- (2) Der Nutzer haftet für alle, durch die schuldhafte Überschreitung der Nutzungszeit entstandenen Folgen.

## § 11

### Verhalten der Nutzer und Besucher

- (1) Alle Nutzer und Besucher haben sich in den Sportstätten so zu verhalten, dass
  - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  - b) die Sportstätten nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Beschädigungen der Sportstätten, insbesondere der Sportplatzlaufbahnen und der Spielflächen sowie der übrigen Nebenanlagen sind durch die beabsichtigte Nutzung auszuschließen.
- (3) Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
  - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
  - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,
  - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Sportstätten zu vermuten ist.
- (4) Für Sporthallen gilt folgendes:

Die Spielfelder der Sporthallen dürfen nur mit nichtfärbenden Sportschuhen betreten werden.
- (5) Geräte und andere Gegenstände dürfen beim Transport nicht geschliffen werden. Für den Transport sind entsprechend geeignete Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen.
- (6) Für die Nutzung der Sportgeräte gilt, dass
  - a) schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelstangen u.s.w. nur von einer Person benutzt werden dürfen,
  - b) ein Verknoten der Taue untersagt ist,
  - c) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. nach ihrer Benutzung tiefzustellen und Reckstangen abzunehmen sind,
  - d) bei fahrbaren Geräten die Rollen außer Betrieb zu setzen sind,
  - e) alle Geräte und Materialien wie Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe nach ihrer Benutzung wieder auf die dafür bestimmte Plätze zu schaffen sind.
- (7) Weitergehende, spezifische Regelungen bestimmen die Hallen- und Platzordnung.

## § 12

### Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (2) Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in den Hallen und den Nebenräumen noch auf den übrigen Sportstätten erlaubt.

## **§ 13**

### **Werbung**

Werbung in und an den Sportstätten ist nur mit Zustimmung der Stadt Neustrelitz zulässig.

## **§ 14**

### **Hausrecht**

- (1) Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in den Sportstätten eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die betrunken sind, können aus den Sportstätten verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.
- (2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Sportstättenverweis geführt haben, kann Personen das Betreten der Sportstätten auf Zeit oder unbestimmte Zeit durch die Stadt untersagt werden.

## **§ 15**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die durch die Benutzung entstehenden Schäden gegenüber dem Nutzer.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit der Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind. Für Veranstaltungen kann vom Veranstalter zusätzlich eine Kautions/Bankbürgschaft oder Versicherung in angemessener Höhe dem Veranstaltungszweck entsprechend, mindestens jedoch in Höhe von 5.000 EUR, verlangt werden.
- (5) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 16**

### **Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührensschuldner**

- (1) Die Nutzung der Sportstätten ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührensschuldner ist
  - a) der Nutzer der Sportstätte oder
  - b) derjenige, auf dessen Antrag die Zulassung erteilt wird.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 17**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zulassung. Die Zahlungsfälligkeit entsteht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Gebühren die nach dem 30.10. eines jeden Jahres erhoben werden, sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit der Zulassung erfolgen.
- (2) Wird eine Zulassung nach § 4 der Satzung durch die Stadt Neustrelitz widerrufen, erfolgt eine Erstattung oder Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.
- (3) Wird eine Zulassung nach § 6 der Satzung durch die Stadt Neustrelitz widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Wird eine Zulassung nach § 6 der Satzung durch den Nutzer schriftlich widerrufen oder storniert, erfolgt eine Erstattung oder Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.

## § 18

### Gebührensatz

Der in den Punkten 1 bis 3 genannten Gebührensatz gilt für 60 Minuten für die Nutzung der gesamten Sportanlage.

Für eine anteilig zugelassene Sportanlage wird ein anteiliger Gebührensatz erhoben.

Nutzer	Schulsporthallen	Strelitzhalle	Außensportanlagen
	Kostendeckung		
	100% = 35,28 €/ 60 Min	100% = 92,24 €/ 60 Min (1 Drittel möglich)	100% = 147,63 €/ 60 Min (1/2 Platz möglich)
<b>1. Nutzer aus der Stadt Neustrelitz, keine Sportvereine</b>			
Schulen, Kitas, Jugendclubs, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Unternehmen, Bürgerinnen u. Bürger	35,28 €	92,24 € 1 Drittel: 30,75 €	147,63 € 1/2 Platz: 73,82 €
<b>2. Sportvereine der Stadt Neustrelitz</b>			
<b><u>2.1 Training</u></b>			
Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	3 €	9 € 1 Drittel: 3 €	9 € 1/2 Platz: 4,50 €
Breitensportabteilungen, Seniorensport	12 €	36 € 1 Drittel: 12 €	36 € 1/2 Platz: 18 €
Abteilungen im Spiel- u. Wettkampfbetrieb	8 €	24 € 1 Drittel: 8 €	24 € 1/2 Platz: 12 €
<b><u>2.2 Wettkampf</u></b>			
<b>Pflichtwettkämpfe</b> Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	0 €	0 €	0 €
<b>Pflichtwettkämpfe</b> Erwachsene			
a) ohne Eintritt	10 €	15 €	15 €
b) mit Eintritt	25 €	25 €	40 €
<b>Vorbereitungsspiele</b> Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	5 €	15 € 1 Drittel: 5 €	15 € 1/2 Platz: 7,50 €

<b>Vorbereitungsspiele</b> Erwachsene a) ohne Eintritt b) mit Eintritt	trifft nicht zu	15 € 45 €	20 € 40 €
<b>WK Breitensport</b> Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre z.B. Kinder- und Jugend- sportspiele, Turniere, Jugend trainiert f. Olympia	4 €	12 € 1 Drittel: 4 €	12 € 1/2 Platz: 6 €
<b>WK Breitensport</b> Erwachsene, Senioren	12 €	36 € 1 Drittel: 12 €	36 € 1/2 Platz: 18 €
<b>3. Sportvereine aus anderen Städten und Gemeinden</b>			
Kinder, Jugendliche, Erwachsene	35,28 €	92,24 € 1 Drittel: 30,75 €	147,63 € 1/2 Platz: 73,82 €
<b>4. Sportveranstaltung inklusive Veranstaltung anderen Charakters</b>			
Vereine der Stadt: Sport incl. Veranstaltung	Pauschale 150 €	Pauschale 450 €	keine Vergabe
<b>5. Veranstaltungen (keine sportliche Nutzung)</b>			
a) ohne Bestuhlung	Pauschale pro Veranstaltung 500 €	Pauschale pro Veranstaltung 1.200 €	keine
b) mit Bestuhlung	---	1.500 €	
a) ohne Bestuhlung	Doppelveranstaltung insgesamt 700 €	Doppelveranstaltung insgesamt 1.700 €	Vergabe
b) mit Bestuhlung	---	2.000 €	
<b>6. Übernachtung</b>			
bei sportlichen Veranstal- tungen pro Person	4 €	keine Vergabe	4 €

<b>7. Beratungsraum (ohne Nutzung der Sportanlagen)</b>			
Sportvereine der Stadt Neustrelitz	trifft nicht zu	5 €/ 60 Min.	5 €/ 60 Min.
andere Nutzer	trifft nicht zu	10 €/ 60 Min.	10 €/ 60 Min.
<b>8. Umkleideraum (ohne Nutzung der Sportanlagen)</b>			
	10 €/ Nutzung	10 €/ Nutzung	10 €/ Nutzung

## § 19

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 18.02.1994 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 die Sportstätten ohne Zulassung der Stadt oder über die erteilte Zulassung hinaus nutzt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustrelitz, 11.04.1998

Stadt Neustrelitz

Der Bürgermeister